Insolvenzbekanntmachung

Datum: 18.11.2025
Gericht: Amtsgericht Hannover
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Ihmeplatz-7E-GmbH

---

902 IN 305/24 - 3 -: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Ihmeplatz-7E-GmbH, Ihmeplatz 7 E, 30449 Hannover (AG Hannover, HRB 215421), vertr. d.: 1. [redacted], [redacted], (Geschäftsführerin), 2. [redacted], [redacted], (Geschäftsführer), 3. [redacted], [redacted], (Geschäftsführer), wurde beschlossen:

Das mündliche Verfahren wird für die Durchführung der besonderen Gläubigerversammlung angeordnet (§ 5 Abs. 2 InsO).

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Mittwoch, 03.12.2025, 09:00 Uhr, Saal 226, 2. Obergeschoss, Amtsgericht Hannover, Dienstgebäude Hamburger Allee 26, 30161 Hannover.

Der Termin dient der Berichterstattung des Insolvenzverwalter gemäß § 79 InsO über den Sach- und Verfahrensstand des Insolvenzverfahrens, insbesondere über das Volumen der Insolvenzmasse und wie das Insolvenzverfahren zum Abschluss gebracht werden soll.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung.
Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Hannover - Insolvenzabteilung -, Dienstgebäude: Hamburger Allee 26, 30161 Hannover, Postanschrift: [redacted]; Postfach 2 27, 30002 Hannover, Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1166698277712-000010167 einzulegen.
Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Hannover, 17.11.2025